



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.10.2014
COM(2014) 658 final

2014/0306 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 15. November 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzunehmen mit dem Ziel, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzuschließen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

Die Verhandlungen begannen am 29. November 2013. Weitere Verhandlungsrunden fanden am 5. und am 16. Dezember 2013 sowie am 13. Januar und am 12. Februar 2014 statt. Im Anschluss an das Schweizer Referendum vom 9. Februar 2014, dessen Ergebnis sich unmittelbar auf die Möglichkeit für die Schweiz auswirkte, das Protokoll zur Ausdehnung des Abkommens über die Freizügigkeit auf Kroatien zu unterzeichnen, wurden die Verhandlungen ausgesetzt.

Am 6. Mai 2014 verabschiedete der Rat eine Stellungnahme zur Schweiz, wonach bis zur Unterzeichnung des Protokolls die Verhandlungen über die vollgültige Beteiligung der Schweiz an den beiden Programmen [Horizont 2020 und Erasmus+] offiziell ausgesetzt werden sollte. In der Stellungnahme des Rates wurde eine „vollgültige Beteiligung“ an die Ausdehnung des Abkommens über die Freizügigkeit auf Kroatien geknüpft, wodurch auch die Möglichkeit einer „nicht vollgültigen Beteiligung“ ins Spiel gebracht wurde.

Es wurde eine Lösung gefunden, die sich im Einklang mit der Stellungnahme des Rates befindet, da eine „nicht vollgültige Beteiligung“ angeboten wird, die gleichzeitig die beiderseitigen Interessen in ausgewogener Weise berücksichtigt und beide Seiten zufrieden stellt: Angestrebt wird die Assoziierung mit einigen wenigen Bereichen von Horizont 2020, nämlich Teil 1 (Europäischer Forschungsrat, Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen, künftige und neu entstehende Technologien und Forschungsinfrastrukturen) und Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ sowie die Beteiligung an dem gesamten Euratom-Programm und dem ITER-Projekt. Diese begrenzte Assoziierung würde ab dem 15. September 2014 gelten; ab 2017 wäre jedoch eine Assoziierung mit dem gesamten Programm „Horizont 2020“ möglich, wenn die Schweiz das Protokoll zur Ausdehnung des Abkommens über die Freizügigkeit auf Kroatien ratifiziert.

Ferner schrieben die vom Rat im November 2013 verabschiedeten Verhandlungsrichtlinien vor, dass die Kommission zwei „Guillotine-Klauseln“ in das Assoziierungsabkommen aufzunehmen hat, durch die das Abkommen an das Abkommen über die Freizügigkeit und an die Ratifizierung des Protokolls zur Ausdehnung des Abkommens über die Freizügigkeit auf Kroatien durch die Schweiz geknüpft wird. Diese beiden Guillotine-Klauseln werden aufgenommen.

Diese Lösung wurde der Arbeitsgruppe „Forschung“ am 14. Juli 2014 vorgelegt, die sie positiv aufnahm. Nach weiteren Verhandlungen einigte man sich mit der Schweiz am 24. Juli 2014 auf den Wortlaut des Abkommens. Dieser ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens im Namen der Europäischen Union zu beschließen. Im Hinblick auf den Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft schlägt die

Kommission vor, dass der Rat seine Zustimmung gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der EAG erteilt.

Der beigefügte Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens. Die Kommission schlägt dem Rat vor,

- die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens im Namen der Europäischen Union zu beschließen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates beruht auf Artikel 186 und Artikel 218 Absätze 5 und 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In dem zusammen mit diesem Beschluss vorgelegten Finanzbogen werden die veranschlagten Auswirkungen auf den Haushalt dargelegt.

In Anbetracht des Vorstehenden ersucht die Kommission den Rat,

- die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens im Namen der Europäischen Union zu beschließen;
- den Verhandlungsführer zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Union das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zu unterzeichnen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. November 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und von Euratom Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzunehmen mit dem Ziel, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit abzuschließen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.
- (2) Diese Verhandlungen sind erfolgreich abgeschlossen worden, und das Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden.
- (3) Im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, ist der Abschluss des Abkommens Gegenstand eines getrennten Verfahrens.
- (4) Das Abkommen sollte mit Wirkung vom 15. September 2014 vorläufig angewendet werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird, wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens – im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Das Generalsekretariat des Rates stellt der/den vom Verhandlungsführer des Abkommens benannten Person(en) die Vollmacht zur Unterzeichnung des Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses aus.

Artikel 3

Das Abkommen wird im Einklang mit seinem Artikel 15 mit Wirkung vom 15. September 2014 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur:
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur¹

Titel 8 – Forschung und Innovation: Politische Strategie und Koordinierung der Generaldirektionen RTD, JRC, AGRI, EAC, CNCT, ENER, ENTR und MOVE
Titel 10 – Direkte Forschung (JRC)

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²**.
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.
- Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Assoziierung der Schweiz mit den indirekten und direkten Maßnahmen im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Euratom-Programme und Regelung ihrer Beteiligung an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER; Sicherstellung der institutionellen Vertretung der Schweiz in den einschlägigen Ausschüssen und Gremien. Leistung eines finanziellen und technischen Beitrags zur Durchführung von Horizont 2020, des Euratom-Programms und des ITER-Projekts durch die Schweiz. Politische Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Euratom und der Schweiz angesichts der Bedeutung der wissenschaftlich-technischen Forschung für die Vertragsparteien und der derzeitigen gemeinsamen Durchführung von Forschungsprogrammen von gemeinsamen Interesse sowie im Hinblick auf die Zusammenarbeit und die Gewährung von Zugang zu Tätigkeiten im Rahmen des Programms Horizont 2020 sowie des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) (Euratom).

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr. ...

¹ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: tätigkeitsbezogene Aufstellung des Haushaltsplans.

² Im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en): Durch die Assoziierung der Schweiz mit Horizont 2020 kann die Exzellenz in der Forschung gestärkt und damit die Verwirklichung der Innovationsunion unterstützt werden.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Dieses Abkommen dürfte über die Beteiligung an Horizont 2020 für die Schweiz und die EU von Nutzen sein. Die EU wird von den ausgezeichneten Forschungs- und Innovationskapazitäten der Schweiz und ihren Labors und Instituten im Bereich der Kernspaltung und Kernfusion profitieren; die Schweiz ist ein herausragender Partner der Euratom-Forschung.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

- Anzahl der schweizerischen Vorschläge/Antragsteller im Verhältnis zur Anzahl der für eine Finanzierung im Rahmen von unter dieses Abkommen fallenden Programmen ausgewählten Vorschläge/Antragsteller;
- Anzahl der schweizerischen Einrichtungen, die eine Förderung erhalten, und Anteil dieser Förderung an den unter dieses Abkommen fallenden Programmen im Verhältnis zur Beteiligung der Schweiz an den Programmen sowie Anzahl der mit schweizerischen Partnern unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträge;
- Beitrag der Schweiz zur Verwirklichung der Innovationsunion.

1.5. - Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

AEUV Art. 186 und 218 Absätze 6 und 8, Euratom-Vertrag Art. 101.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Die Schweiz zahlt einen jährlichen finanziellen Beitrag für ihre Beteiligung, der in den EU-Haushalt einfließt. Sie leistete den größten Finanzbeitrag aller assoziierten Länder zum RP7. Die Schweiz nimmt ferner aktiv an den Initiativen auf der Grundlage der Artikel 185 und 187 teil.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Die Schweiz ist seit 2004 mit den Rahmenprogrammen für wissenschaftliche und technologische Entwicklung assoziiert und nimmt seit 1987 an ihnen teil. Sie ist als einziges Drittland mit dem Euratom-Programm und dem ITER-Projekt assoziiert (seit 1979). Die Erfolgsquote der schweizerischen Teilnehmer liegt im Durchschnitt wesentlich höher als die der Teilnehmer aus den Mitgliedstaaten.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Horizont 2020 ist mit anderen Förderinstrumenten der Union vereinbar und eine Ergänzung zur Teilnahme an COSME und GALILEO, womit Synergien bei der Förderung und eine bessere Nutzung der Assoziierung mit Horizont 2020 möglich sind.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Laufzeit: [15/09/2014/] bis [31/12/2020] für Horizont 2020

- Laufzeit: [15/09/2014/] bis [31/12/2018] für das Euratom-Programm
- Laufzeit: [15/09/2014/] bis [31/12/2020] für die Regelung der Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt
- Finanzielle Auswirkungen: 2014 bis 2020
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung³

Für den Haushalt 2014

Direkte Verwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen. **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

Die Mittelverwaltung geschieht durch die Kommissionsdienststellen und durch F4E für den ITER. Die Kommission vertritt Euratom in den Leitungsgremien der ITER-Organisation und von F4E.

³ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

Die Kommission bewertet regelmäßig alle im Rahmen des Abkommens durchgeführten Maßnahmen, und die Durchführung dieses Abkommens unterliegt der Überwachung durch den Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaft, der mit Artikel 5 des Rahmenabkommens eingesetzt wurde. Verwaltungs- und Kontrollsystem.

2.2.1. Ermittelte Risiken

Keine

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Die Regeln für den finanziellen Beitrag der Schweiz zu Horizont 2020, zum Euratom-Programm und zu den Tätigkeiten von F4E (ITER) sind in Anhang B des Abkommens festgelegt.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Entfällt

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Solche Maßnahmen sind in Anhang C des Abkommens festgelegt:

Prüfungen: Gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁴ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010⁵ geänderten Fassung, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002⁶ der Kommission in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007⁷ geänderten Fassung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012⁹ der Kommission und den übrigen in diesem Abkommen genannten Vorschriften können die Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträge, die mit den in der Schweiz ansässigen Programmteilnehmern geschlossen werden, vorsehen, dass Bedienstete der Kommission, des Europäischen Rechnungshofes oder andere von der Kommission beauftragte Personen jederzeit wissenschaftliche, finanzielle, technische oder sonstige Prüfungen vor Ort bei den Teilnehmern oder ihren Unterauftragnehmern durchführen können.

Die Prüfungen können auch nach Ablauf des Programms Horizont 2020 (2014-2020) und des Euratom-Programms (2014-2018) gemäß den jeweiligen Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträgen stattfinden.

⁴ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁵ ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 9.

⁶ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

⁷ ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13.

⁸ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁹ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- Kontrollen und Überprüfungen vor Ort: Im Rahmen dieses Abkommens ist die Kommission (OLAF) berechtigt, auf schweizerischem Hoheitsgebiet gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96¹⁰ des Rates und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.
- Administrative Maßnahmen und Sanktionen: Unbeschadet der Anwendung des schweizerischen Strafrechts kann die Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95¹² des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften administrative Maßnahmen treffen und Sanktionen verhängen.
- Einforderungsmaßnahmen sind möglich und auf schweizerischem Hoheitsgebiet vollstreckbar.

¹⁰ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

¹¹ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

¹² ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...] [Bezeichnung.....]	GM/NGM ⁽¹³⁾	von EFTA-Ländern ¹⁴	von Kandidatenländern ¹⁵	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1a	08 01 Verwaltungsausgaben Forschung 08 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal 08 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	NGM	JA	JA	JA	JA

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...] [Bezeichnung.....]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[...][XX YY YY YY]		JA/NEI N 0	JA/NEIN 0	JA/NEI N 0	JA/NEIN

¹³ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nicht getrennte Mittel.

¹⁴ EFTA: Europäische Freihandelszone.

¹⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Zum Ausfüllen dieses Teils ist die [Tabelle für Verwaltungsausgaben](#) zu verwenden (2. Dokument im Anhang dieses Finanzbogens), die für die dienststellenübergreifende Konsultation in CISNET hochgeladen wird.]

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		1a	Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung							
GD: Forschung und Innovation:			2014 ¹⁶	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAM T
• Operative Mittel										
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1)								
	Zahlungen	(2)								
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								
	Zahlungen	(2 a)								
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁷										
08 01 05			0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
08 01 05 01			0,064	0,218	0,218	0,218	0,218	0,218	0,218	1,372
08 01 05 03			0,004	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014	0,088
Nummer der Haushaltslinie	08 01 05	(3)	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460

¹⁶

Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁷

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für die GD Forschung und Innovation		Zahlungen	=2+2a +3	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
--	--	-----------	-------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)											
	Zahlungen	(5)											
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	Verpflichtungen	(6)	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
	Zahlungen	=4+6	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
	Zahlungen	=5+6	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)											
	Zahlungen	(5)											
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	Verpflichtungen	(6)	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
	Zahlungen		0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen		0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460
	Zahlungen		0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	----------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD: Forschung und Innovation						
• Personalausgaben						
• Sonstige Verwaltungsausgaben						
GD <.....> INSGESAMT						

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,009	0,032	0,032	0,032	0,032	0,032	0,201
--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014 ¹⁸	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Verpflichtungen	0,077	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	1,661
Zahlungen	0,077	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	1,661

¹⁸

Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓	Art ¹⁹	ERGEBNISSE										INSGESAMT			
		Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen				Gesamtanzahl	Gesamtkosten
		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten		
EINZELZIEL Nr. 1 ²⁰ ...															
- Ergebnis															
- Ergebnis															
- Ergebnis															
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1															
EINZELZIEL Nr. 2															
- Ergebnis															
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2															
GESAMTKOSTEN															

¹⁹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).
²⁰ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...)“ beschrieben.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014 ²¹	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAM T
--	--------------------	------	------	------	------	------	------	---------------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,009	0,032	0,032	0,032	0,032	0,032	0,032	0,201
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 5²² des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	0,064	0,218	0,218	0,218	0,218	0,218	0,218	1,372
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,004	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014	0,088
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,068	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	1,460

INSGESAMT	0,077	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	0,264	1,661
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Mittelumrichtungen gedeckt. Hinzu kommen erforderlichenfalls etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²¹

Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

²²

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)							
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
08 01 05 01 (indirekte Forschung)	0,6	2	2	2	2	2	2
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ))²³							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy ²⁴	– a m S i t z						
	– i n d e n D e l e g a t i o n e n						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung))							
Sonstige Haushaltslinie (bitte angeben)							
INSGESAMT							

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen erforderlichenfalls etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

²³ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²⁴ Teilobergrenzen für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Beamte und Zeitbedienstete	Vorgesehene Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses und deren Vorbereitung, mehrere Dienstreisen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens sowie regelmäßige Überprüfung und Folgemaßnahmen.
Externes Personal	

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens²⁵.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Geldgeber / kofinanzierende Organisation	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Kofinanzierung INSGESAMT	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

²⁵ Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung (für den Zeitraum 2007-2013).

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)*

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁶						
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
6013 - Horizont 2020		34,503	114,251	120,164	408,023	431,961	461,596	504,525
- Kernspaltung + JRC		1,838	4,916	6,566	6,735	6,902	7,636	8,125
- Fusion		4,452	4,754	5,118	5,839	6,214	6,125	6,518
- ITER		26,670	32,234	11,930	11,843	10,835	9,824	4,924

* Die Beträge für die Jahre 2014 bis 2020 sind in Mio. EUR angegeben und dienen als Anhaltspunkt. Bei der Anforderung des Endbetrags werden Korrekturen gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt.

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

2014-2016

Haushaltslinien für Teil I und die Maßnahme „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“: 08 02 50 01, 09 04 50 01, 15 03 50 01 und 08 03 50 01, 08 04 50 01, 10 03 50 01.

ab 2017

Haushaltslinien: 02 04 50 01, 05 09 50 01, 06 03 50 01, 08 02 50 01, 09 04 50 01, 10 02 50 01, 15 03 50 01, 32 04 50 01 sowie die Einnahmen aus den finanziellen Beiträgen von Drittländern (Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) zu Horizont 2020;

08 03 50 01, 08 04 50 01, 10 03 50 01: Einnahmen aus den Beiträgen (nicht dem EWR angehörender) Dritter zu Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

Der Finanzbeitrag der Schweiz wird wie folgt berechnet:

Für 2014 stützten sich die Berechnungen auf das BIP der Schweiz im Jahr 2012:

- Beteiligung der Schweiz an Teil I von Horizont 2020 und an Maßnahmen im Rahmen der „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ sowie am Euratom-Rahmenprogramm (außer Kernfusion): $7/24$, **(BIP CH (2012)/ BIP EU 28)**;

- Beteiligung der Schweiz am ITER und am Teil „Kernfusion“ des Euratom-Programms: $12/12 =$ **(BIP CH (2012)/ BIP EU 28 + BIP CH)**.

²⁶

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Für 2015-2020:

- Beteiligung der Schweiz an Teil I von Horizont 2020 und an Maßnahmen im Rahmen der „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ sowie am Euratom-Rahmenprogramm (außer Kernfusion): **BIP CH (2013)/ BIP EU 28**, abzüglich des Teils der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die aus dem Haushalt des Jahres 2015 finanziert werden, bei denen die Frist vor dem 15.9.2014 abläuft;
- Beteiligung der Schweiz am ITER und am Teil „Kernfusion“ des Euratom-Rahmenpogramms: **BIP CH (2013)/ BIP EU 28 + BIP CH**.